

## **Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lörrach vom 28.11.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095), den §§ 2, 11, 13 und 14 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 16. Dezember 2021 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Lörrach beschlossen:

### **Art. 1 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (zu § 21 (1) Friedhofssatzung):**

Die in § 21 (1) in Klammern genannte Anlage I (Abmessung von Grabmalen) wird zu Anlage II.

### **Art. 2 Gebühren (zu § 34 Friedhofssatzung):**

§ 34 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Diese werden nach dem dieser Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
  3. Angehörige gemäß § 31 (1) Satz 1 BestattG.
- (3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer
  1. die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. nach Bestattungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht:
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
  3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (6) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

- (7) Die Vornahme einer Amtshandlung oder Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (8) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

### **Art.3 Gebührenverzeichnis:**

Das Gebührenverzeichnis, welches dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt ist, wird als neue Anlage I in die Friedhofssatzung eingefügt.

### **Art. 4 In-Kraft-Treten (zu § 36 Friedhofssatzung):**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### **Art. 5 Außer-Kraft-Treten der Friedhofsgebührensatzung:**

Die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2013 tritt mit all ihren Änderungen zum 31.12.2021 außer Kraft.

Lörrach, den ...

Jörg Lutz  
Oberbürgermeister

Anlage zur Änderungssatzung:  
**Anlage I der Friedhofssatzung zu § 34 Gebühren**

Nr.	Gebührenart	Satz	nachrichtl.
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>			
1.1	Grabmalgenehmigung		
1.1.1	bei liegender Ausführung	<b>15,00 €</b>	
1.1.2	bei stehender Ausführung	<b>30,00 €</b>	
1.1.3	für eine Ausnahmegenehmigung	<b>60,00 €</b>	
1.1.4	für eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung bei Feststellung Nichteinhaltung Maße	<b>30,00 €</b>	
1.2	Aufbewahrung ohne Kremation oder Bestattung in Lörrach (zzgl. Gebühr nach 4.3)	<b>10,00 €</b>	
1.3	Urnenanforderung	<b>10,00 €</b>	
1.4	Urnenaufbewahrung je Monat, soweit nicht durch Einäscherungsgebühr abgegolten	<b>8,00 €</b>	
1.5	Ausfertigung eines Leichenpasses oder Genehmigung Selbsttransport einer Urne	<b>25,00 €</b>	
1.6	Amtshandlungen, für die weder eine Verwaltungsgebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist: 10,00 € bis 2.500,00 €		
<b>2. Bestattungsgebühren</b>			
2.1	Erdbestattung	<b>1.245,00 €</b>	
2.2	Bestattung von Kindern unter 10 Jahren	<b>198,00 €</b>	
2.3	Bestattung im Frühchenfeld	<b>118,00 €</b>	
2.4	Urnenbeisetzung	<b>393,00 €</b>	
<b>3. Grabnutzungsgebühren</b>		<b>Plätze Jahre</b>	<b>pro Jahr</b>
<b>3.1 Reihengrabstätten</b>			
3.1.1	Erd-Reihengrab	1 20	<b>1.680,00 €</b>
3.1.2	Erd-Reihengrab Kind unter 10	1 10	<b>0,00 €</b>
3.1.3	Erd-Reihengrab Frühchenfeld	1 10	<b>0,00 €</b>
3.1.4	Urnen-Reihengrab	1 15	<b>1.020,00 €</b>
3.1.5	Urnen-Reihenwiesengrab	1 15	<b>890,00 €</b>
3.1.6	Urnen-Reihengrab anonym im "Stillen Gräberfeld"	1 15	<b>880,00 €</b>
<b>3.2 Wahlgrabstätten</b>			
3.2.1	Erd-Wahlgrab einstellig	2 20	<b>2.240,00 €</b> 112,00 €
3.2.2	Erd-Wahlgrab zweistellig	4 20	<b>3.510,00 €</b> 175,50 €
3.2.3	Erd-Wahlgrab dreistellig	6 20	<b>4.780,00 €</b> 239,00 €
3.2.4	Erd-Wahlgrab vierstellig	8 20	<b>6.060,00 €</b> 303,00 €
3.2.5	Erd-Wahlgrab fünfstellig	10 20	<b>7.330,00 €</b> 366,50 €
3.2.6	Erd-Wahlgrab sechsstellig	12 20	<b>8.610,00 €</b> 430,50 €
3.2.7	Urnenwahlgrab	2 20	<b>2.050,00 €</b> 102,50 €
<b>3.3 Zusätzliche Belegung</b>			
	über die ausgewiesenen Plätze der jeweiligen Grabart hinaus		
	je zusätzlicher Belegung für Nummern 3.1.1 und 3.2.1-3.2.7	1 15	<b>200,00 €</b>
	zuzüglich der ggfs. erforderlichen Verlängerungsgebühr der Grabart		
<b>3.4 Verlängerungen von Wahlgräbern</b>			
	für Nummern 3.2.1-3.2.7 anteilig nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode		

**4. Sonstige Leistungen**

4.1	Benutzung einer Friedhofskapelle oder des Urnenübergaberaums für Trauerfeiern	<b>200,00 €</b>	
4.2.1	Ausgrabung einer Urne	<b>180,00 €</b>	
4.2.2.	Wiederbestattung einer Urne	<b>248,00 €</b>	
4.2.3	Umbettung einer Urne	<b>428,00 €</b>	
4.3	Aufbewahrung einer Leiche je Nacht (soweit nicht durch 2.1 oder 5.1 abgedeckt)	<b>8,00 €</b>	
4.4	Rasenpflege der Gräber in einem Rasenfeld jährlich für Dauer der Nutzung		
4.4.1	Urnenreihenwiesengrab	<b>10,00 €</b>	
4.4.2	Urnenreihengrab anonym	<b>10,00 €</b>	
4.4.3	Urnenreihengrab	<b>45,00 €</b>	
4.4.4	Urnenwahlgrab	<b>45,00 €</b>	
4.4.5	Erdreihengrab	<b>51,00 €</b>	
4.4.6	Erdwahlgrab je Stelle	<b>51,00 €</b>	
4.5	Namenssteine und -tafeln		
4.5.1	Sandsteinplatte rund mit Beschriftung	<b>454,00 €</b>	
4.5.2	Namenstafel Urnenwiesengrab mit Beschriftung	<b>119,00 €</b>	
4.6	Sonstige Leistungen		
	werden nach tatsächlichem Aufwand nach den jährlich neu festgesetzten		
	"Rückersätzen für Personal und Geräte" in Rechnung gestellt.		
	Eventuell anfallende Materialkosten werden zusätzlich erhoben.		

**5. Einäscherungsgebühren (jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)** **netto** inkl. USt. 19%

5.1	Einäscherung	<b>390,76 €</b>	465,00 €
5.2	Servicegebühr	<b>30,00 €</b>	35,70 €
5.3	Urnenversand	<b>58,82 €</b>	70,00 €
5.4	2. Ärztliche Leichenschau	<b>42,86 €</b>	51,00 €